

Empfehlungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 21. April 2005

Seit einigen Jahren hat sich die Untersuchung von Futterproben auf Faulbrutsporen in der Seuchendiagnostik fest etabliert. In Verbindung mit Erkenntnissen über die Anwendung sogenannter „offener Kunstschwarmverfahren“ ergeben sich effektive Möglichkeiten der Seuchenbekämpfung, die zu einer schnelleren Sanierung führen und bei den betroffenen Tierhaltern ein höheres Maß an Akzeptanz finden als die klassische Methode des „stamping out“ befallener Bienenstände. Darüber hinaus erlaubt die Sporenenuntersuchung ein frühes Aufheben von Sperrbezirken und eröffnet neue Möglichkeiten in der vorbeugenden Seuchenbekämpfung, beispielsweise bei der Untersuchung von Völkern, die an einen anderen Standort verbracht werden sollen.

Zu § 5 Bienenseuchen-Verordnung

Im Regelfall sind alle Bienenvölker, die an einen anderen Standort verbracht werden sollen, vor dem Verstellen von einem Bienensachverständigen auf Erscheinungen der Amerikanischen Faulbrut zu untersuchen. Schwache Völker sind intensiver zu untersuchen als starke. Ergibt die Untersuchung keine Hinweise auf Vorliegen der Amerikanischen Faulbrut, sollte der Bienensachverständige einen Bericht (Anlage I) fertigen, den er an die zuständige Veterinärbehörde weiterleitet. Gegen Vorlage dieses Berichts kann der zuständige Amtstierarzt eine Bescheinigung (Anlage II) nach § 5 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung ausfertigen, sofern sich der neue Standort im Zuständigkeitsbereich einer anderen Veterinärbehörde befindet. Untersuchungskosten und Gebühren für die amtstierärztliche Bescheinigung sind dem Imker in Rechnung zu stellen.

Parallel zur klinischen Untersuchung entnimmt der Bienensachverständige von jedem Volk eine Futterkranzprobe zur Untersuchung auf Faulbrutsporen.

Probennahme:

Als Probenbehältnis sollten reißfeste Plastikbeutel verwendet werden, die mit einem wasserfesten Filzschreiber oder Etiketten vor der Probennahme so beschriftet werden, dass an Hand des anzufertigenden Probenentnahmeprotokolls (siehe Anlage III) eine eindeutige Zuordnung gegeben ist.

Die Proben sollten möglichst nahe am Brutnest von verdeckelten Zellen genommen werden. Es wird empfohlen, von jedem Volk 30 bis 50 ml (etwa zwei Esslöffel) zu entnehmen und in den Plastikbeutel zu überführen. Im Normalfall sollten die Proben von bis zu 6 Völkern eines Standes als Sammelprobe entnommen werden. Für jede (Sammel-) Probe sollte ein frischer bzw. gründlich gereinigter Esslöffel verwendet werden, damit keine Sporen von Probe zu Probe verschleppt werden können. Der Probenbeutel sollte fest verschlossen und zur Sicherheit gegen Auslaufen in einem weiteren sauberen Beutel – gegebenenfalls mit anderen Proben eines Standes –verpackt werden. Die Proben können mit dem Probenentnahmeprotokoll an den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen - Bieneninstitut Kirchhain – Erlenstraße 9, 35274 Kirchhain, oder an das Hessische Landeslabor – Standort Gießen – Marburger Straße 54, 35396 Gießen zur Untersuchung versandt werden.

Die Durchführung der Sporennachweis erfolgt in der Regel innerhalb weniger Wochen nach Probeneingang in der Untersuchungsstelle.

Beurteilung des Untersuchungsergebnisses:

Kategorie 0:

Sporennachweis negativ. Es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Kategorie I:

Niedriger Sporengehalt. Ein niedriger Sporengehalt rechtfertigt keine Maßnahmen nach dem Tierseuchengesetz. Dem Imker sollte empfohlen werden, Honig und Futter der Bienenvölker nicht an andere Bienenvölker zu verfüttern, intensive Bauerneuerung durchzuführen, Beuten und Betriebsmittel zu reinigen, vorbeugend Maßnahmen zur Verhinderung von Räuberei zu ergreifen, junge vitale Königinnen einzusetzen und verstärkt auf Anzeichen der Amerikanischen Faulbrut zu achten.

Kategorie II:

Hoher Sporengehalt. Es besteht Seuchenverdacht und es ist damit zu rechnen, dass klinische Symptome bei einem Volk oder mehreren Völkern feststellbar sind.

In Anbetracht der für die Futterprobenuntersuchung erforderlichen Zeitdauer sollte die für das Verstellen der Völker erforderliche Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung unabhängig vom Vorliegen des Untersuchungsbefundes ausgestellt werden.

Sollte die Sporennachweis einen Seuchenverdacht (Kategorie 2) ergeben, so finden die Bestimmungen des § 7 Bienenseuchen-Verordnung Anwendung. Die verdächtigen Völker sollten mittels Kunstschwarmverfahren behandelt werden. (§ 9 Abs. 1a Bienenseuchen-Verordnung).

Betreibt ein Imker in einem eng begrenzten Bereich (Umkreis von etwa bis zu 25 km) mehrere Bienenstände, die den zuständigen Veterinärbehörden bekannt sind, so bedarf es keiner Untersuchung, wenn Völker zwischen diesen Ständen verstellt werden und die zuständigen Veterinärbehörden ihr Einverständnis erklärt haben.

Zur Vermeidung unzweckmäßiger Untersuchungen kann die zuständige Veterinärbehörde weitere Ausnahmen von der Untersuchungspflicht zulassen. Davon ausgeschlossen sind Bienenverstellungen im Zuge eines Besitzerwechsels sowie der Beschickung zentraler Belegstellen und Wanderstandorte.

Zu § 9 Bienenseuchen-Verordnung

In Absatz 1 Satz 1 ist bestimmt, dass die zuständige Behörde die Tötung der seuchenkranken Bienenvölker anordnet.

Sofern die Möglichkeit besteht, sollten Bienenstände, auf denen die Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, entsprechend der Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Satz 2 über Kunstschwarmverfahren (z.B. dem offenen Kunstschwarmverfahren nach dänischem Vorbild) saniert werden. Das dabei auf behördliche Anordnung vernichtete und eingeschmolzene Wachs fällt unter die Entschädigungsregelungen der Hessischen Tierseuchenkasse.

Diese Ausnahme kommt nicht in Betracht, wenn der betroffene Imker sich einer zeitnahen Behandlung verweigert, vermutlich nicht in der Lage ist, ein Kunstschwarmverfahren

sachgerecht durchzuführen, oder wenn ein Kunstschwarmverfahren wenig Aussicht auf Erfolg hat (z.B. schwache Völker, leistungsschwache Königin).

Die Untersuchung von Futterproben auf Faulbrutsporen (s.o.) bietet die Möglichkeit, über Einzelproben den Befallsgrad am Bienenstand zu ermitteln und ein angemessenes Sanierungsverfahren anzuordnen. So ist denkbar, dass an einem Stand Völker nicht behandelt, über Kunstschwarm behandelt und getötet werden. An einem Seuchenstand sollte für alle Völker mit Sporengelalt (Kategorie 1 oder 2) ohne akute klinische Symptome eine Behandlung über ein Kunstschwarmverfahren angeordnet werden.

Sind in einem Sperrbezirk mehrere Bienenstände verseucht, sollte bei der Sanierung über Kunstschwarmverfahren eine möglichst gleichzeitige Behandlung aller Stände angestrebt werden.

Der Behandlungserfolg sollte nach der vorgeschriebenen Sperrzeit von 2 Monaten so bald wie möglich über die Untersuchung von Futterproben überprüft werden. Dies kann sowohl über Sammelproben als auch über Einzelproben erfolgen.

Zu § 10 Bienenseuchen-Verordnung

Bei der Einrichtung eines Sperrbezirks sollte bedacht werden, dass der Bienenstand, auf dem die Faulbrut festgestellt wurde, nicht gleichzusetzen ist mit einem Erstaussbruch. Oft befinden sich in der Umgebung Bienenstände, die schon länger befallen sind. Die Größe des Sperrbezirks sollte darauf ausgerichtet werden.

Darüber hinaus ist bei jeder Seuchenfeststellung zu ermitteln, ob der betroffene Imker weitere Bienenstände betreut. Diese gelten grundsätzlich als ansteckungsverdächtig (Verstellen von Trachtvölkern und Ablegern, keine Trennung von Waben und Beutenmaterial).

Zu § 11 Bienenseuchen-Verordnung

Neben der unverzüglichen klinischen Untersuchung aller Völker im Sperrbezirk sind grundsätzlich Futterproben auf Faulbrutsporen (s.o.) zu untersuchen. In der Regel kann dies anhand von Sammelproben von bis zu 6 Völkern erfolgen. Beim Vorliegen spezieller Verdachtsmomente hat sich die Entnahme von Einzelproben bewährt, durch die das genaue Ausmaß der Verseuchung besser erkennbar wird.

Stände, auf denen keine Faulbrutsporen im Futter nachzuweisen sind, brauchen in der Regel nicht erneut untersucht zu werden. Die Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung nach § 5 Abs. 1 und ein Abwandern der Bienenvölker aus dem Sperrbezirk sind prinzipiell möglich.

Stände, auf denen Faulbrutsporen im Futter nachzuweisen sind (Kategorie 1 oder 2) sollten grundsätzlich nach Ablauf einer 2monatigen Sperrzeit so bald wie möglich erneut auf klinische Symptome und durch Futterproben zu überprüfen.

Zu § 12 Bienenseuchen-Verordnung

Als negativer Befund im Sinne des Abs. 2, Satz 2c gelten Sporenbefunde von Futterproben der Kategorien 0 und 1.